

weil er die Großen nicht zu Rate zöge³³). Heinrich V. dagegen konnte sich als König, der sich im Bunde mit der Fürstenopposition gegen seinen Vater erhob, ein so selbständiges Vorgehen nicht erlauben und war wenigstens anfangs auf das Zusammenspiel mit den Fürsten angewiesen. Sie waren inzwischen so stark geworden, daß sie als Repräsentanten des Reichs auftreten konnten und in einer Quelle geradezu als das *regnum* dem *inperator* entgegengestellt werden³⁴). Obgleich die Abhängigkeit des Königs zunächst als ein Zeichen der Schwäche anzusehen ist, verstand es Heinrich V., in den Verhandlungen mit der römischen Kurie daraus Vorteil zu ziehen. Indem er jetzt die *principes* als Teilnehmer am Reich in den Vordergrund schob, brauchte er nicht mehr als Vereinzelter das ganze Gewicht der gregorianischen Angriffe zu tragen, sondern war durch das „Reich“ gedeckt, dem die Kirche in seiner Gesamtheit wenig anhaben konnte. Der *honor regni*, der uns bereits bei Heinrich II. begegnet war³⁵), wurde zur Losung dieser königlich-fürstlichen Koalition, und man verstand darunter die Gesamtheit der Allgemeininteressen, die weder mit denen des Königs noch mit den partikularen der Fürsten identisch waren³⁶). Herrscher und Hochadel waren sich darin einig, daß das Reich seinen *honor* behalten müsse.

Dabei wurde die Unveräußerlichkeit der Reichsrechte nicht geradezu behauptet; es findet sich also nirgends ein Satz wie: *res regni non esse aliendas*. Aber de facto hatte sich die Unveräußerlichkeit zumindest in ihrer relativen Form durchgesetzt: d. h. der Kaiser konnte keinen bindenden Verzicht erklären, es sei denn, die Fürsten hätten ihm zugestimmt. Der Theoretiker, der dieser Auffassung im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts Ausdruck verlieh, war Gerhoch von Reichersberg: In privater Absicht, so führte er aus, dürfe der König keine Schenkung aus dem Staatsvermögen machen; vielmehr sei es den Nachfolgern intakt zu hinterlassen oder nur auf den Rat der *principes* hin zu vergeben³⁷).

³³) F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (1914, Neudr. 1954) S. 166 ff.

³⁴) Annalista Saxo a. a. 1121, MG. SS. 6, 757: *Hoc est consilium, in quod convenerunt principes de controversia inter domnum inperatorem et regnum* = MG. Const. 1, 158 Nr. 106.

³⁵) S. o. S. 396 f.

³⁶) H. Hoffmann, Die Krone im hochmittelalterlichen Staatsdenken, in: Festschr. f. H. Keller (1963) S. 77.

³⁷) De edificio Dei, c. 21 (MG. LdL. 3, 1897, Neudruck 1957) S. 152: *De regni autem facultate, quae est res publica, non debet a rege fieri donatio privata. Est enim aut regibus in posterum successuris integre conservanda aut communicato principum consilio donanda*. Dazu Kantorowicz, Bodies, S. 172 Anm. 250; P. Classen, Gerhoch von Reichersberg (1960) S. 43,